

# Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

## Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie

Aufgrund von §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (Berl HG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 16. April 1997 nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Biologie erlassen.<sup>1</sup>

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Biologie. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin auf berufliche Tätigkeiten unter Berücksichtigung der Veränderung in der Berufswelt vorbereitet ist und ob er oder sie über die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so verfügt, daß er oder sie zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt ist.

#### § 2 Diplomgrad

Aufgrund des bestandenen Diplom-Abschlusses verleiht die Humboldt-Universität zu Berlin durch die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I den akademischen Grad Diplom-Biologe bzw. Diplom-Biologin (Dipl.-Biol.). Die Anforderungen für den akademischen Grad sind in den §§ 20 bis 22 geregelt.

#### § 3 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Prüfungen und Meldefristen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung zehn Semester. Entsprechend der Rahmenordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Biologie beträgt der zeitliche Gesamtumfang der

für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen innerhalb von acht Semestern 205 Semesterwochenstunden. Um dem Studenten oder der Studentin eine teilweise freie, auch fachübergreifende Gestaltung des Studiums nach eigener Wahl zu ermöglichen, wird für den Diplomstudiengang Biologie an der Humboldt-Universität festgelegt, daß der Anteil der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen 183 Semesterwochenstunden beträgt.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus sechs Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus drei Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

(3) Die Diplom-Vorprüfung wird in der Regel bis zum Ende des 4. Fachsemesters durchgeführt. Bis zum Ende des 4. Fachsemesters können Fachprüfungen auch einzeln abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Studienleistungen für das jeweilige Fach gem. § 18 nachgewiesen sind.

(4) Die Neben- und Hauptfachprüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des 8. Fachsemesters abgelegt werden. Bis zum Ende des 8. Semesters können Nebenfachprüfungen der Diplomprüfung auch einzeln abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Studienleistungen für das jeweilige Fach gem. § 20 nachgewiesen sind.

(5) Prüfungszeiträume werden durch den Prüfungsausschuß festgelegt und zu Beginn jedes Semesters bekanntgegeben. Bei der Festlegung der Prüfungszeiträume ist die Einhaltung der Regelstudienzeit zu berücksichtigen. Prüfungstermine und Prüfende sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Prüfungszeitraumes durch Anschlag bekanntzugeben.

(6) Der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß in den festgesetzten Zeiträumen Leistungsnachweise erbracht und Prüfungen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der zu absolvieren-

<sup>1</sup> Diese Prüfungsordnung wurde am 18. August 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt. Der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I hat die Prüfungsordnung am 03. September 1997 in der vorliegenden Fassung beschlossen.

den Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie abzulegen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Dem Kandidaten oder der Kandidatin sind für jede nichtbestandene Fachprüfung die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(7) Das Grundstudium einschließlich der Diplom-Vorprüfung soll zu Beginn des 5. Semesters, das Hauptstudium einschließlich der Diplomarbeit am Ende des 10. Semesters abgeschlossen sein. Die Meldung zur letzten Prüfung der Diplom-Vorprüfung soll spätestens im 4. Semester erfolgen, zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung spätestens im 8. Semester. Die Anmeldefrist für die Prüfungen endet jeweils eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraumes. Soweit Studienzeiten gem. § 10 Absatz (1) anerkannt werden, verändern sich die jeweiligen Meldefristen entsprechend.

#### **§ 4 Prüfungsausschuß**

(1) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses für den Studiengang Biologie, der aus sieben Mitgliedern besteht und sich aus Angehörigen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I mit dem Fach Biologie wie folgt zusammensetzt:

- vier Professoren oder Professorinnen
- ein/ eine akademischer Mitarbeiter oder akademische Mitarbeiterin
- zwei Studenten oder Studentinnen.

Das Vorschlagsrecht für die Mitglieder des Prüfungsausschusses steht den Vertretern und Vertreterinnen der jeweiligen Gruppen des Fakultätsrates zu.

(2) Der Prüfungsausschuß wählt aus dem Kreis der dem Prüfungsausschuß angehörenden Professoren und Professorinnen den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Vertreter bzw. Vertreterin.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt gemäß § 49 BerIHG zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Der Fakultätsrat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit des Prüfungsausschusses einen neuen Prüfungsausschuß bestellen.

(4) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- die Organisation der Prüfungen,
- die Anerkennung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen,
- die Aufstellung der Prüferlisten,

- die Entscheidung über die Möglichkeit, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigung oder Behinderung ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.

Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. Werden gegen Entscheidungen des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden im Rahmen einer Übertragung Einwendungen erhoben, sind diese dem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen. Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten desselben nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheiten sind.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten des Studienganges dem Fakultätsrat offen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden von dessen Vorsitzenden oder Vorsitzender der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung unter Einhaltung des Datenschutzes mitgeteilt, soweit es für deren Arbeit erforderlich ist oder die Rechte Dritter berührt werden.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen, die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen**

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Prüferinnen. Er kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren und Professorinnen und nach § 32 Abs. 3 BerIHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zum Beisitzer und zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Namen der jeweils für die einzelnen Fächer zur Verfügung stehenden Prüfer und Prüferinnen werden rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungszeitraumes; von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekanntgegeben.

(3) Sind mehrere Prüfer oder Prüferinnen für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Kandidat bzw. die Kandidatin das Recht, unter diesen einen oder eine als Prüfer oder Prüferin für die Prüfung vorzuschlagen. Aus triftigem Grund, insbesondere bei sehr hoher Prüfungsbelastung des vorgeschlagenen Prüfers oder der vorgeschlagenen Prüferin, kann der Prüfungsausschuß von dem Vorschlag des Kandidaten bzw. der Kandidatin abweichen. Sollte ein Prüfer oder eine Prüferin aus zwingenden und nicht vorhersehbaren Gründen Prüfungen nicht oder nur mit erheblichen Terminverschiebungen abnehmen können, kann der Prüfungsausschuß einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin benennen bzw. Abweichungen von den Prüfungszeiträumen gestatten. Der vorgeschlagene Prüfer bzw. die vorgeschlagene Prüferin kann unter Angabe von Gründen beim Prüfungsausschuß beantragen, einen anderen Prüfer oder eine andere Prüferin zu benennen.

(4) In der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung ist es jeweils nicht zulässig, daß der Kandidat oder die Kandidatin mehr als eine Fachprüfung bei demselben Prüfer oder derselben Prüferin ablegt.

## **§ 6 Prüfungsformen**

(1) Die Prüfungen der Diplom-Vorprüfung in den biologischen Fächern und die Fachprüfungen der Diplomprüfung erfolgen in mündlicher Form. Prüfungen in den nichtbiologischen Fächern können in schriftlicher Form erfolgen (Klausurarbeiten).

(2) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen hat der Prüfungsausschuß entsprechend § 31 Abs. 3 BerlHG zu veranlassen, daß die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden, wenn dies erforderlich ist.

(3) In besonders zu begründenden Einzelfällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin und mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin den Ersatz einer mündlichen Prüfung durch eine schriftliche Prüfung zulassen.

## **§ 7 Mündliche Prüfung**

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer oder einer Prüferin in Anwesenheit eines Beisitzers oder einer Beisitzerin durchgeführt.

(2) Im Rahmen der mündlichen Prüfung können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Gegenstände, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder von der Prüferin und dem Beisitzer oder der Beisitzerin zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Die Prüfung kann aus wichtigem Grund unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist so festzusetzen, daß die Prüfung unverzüglich nach Wegfall des Unterbrechungsgrundes stattfindet. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse können anerkannt werden. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist in diesem Fall nicht erforderlich. Die Gründe, die zur Unterbrechung einer Prüfung geführt haben, werden dem Prüfungsausschuß mitgeteilt.

(5) Gemäß § 32 Abs. 7 BerlHG sind mündliche Prüfungen hochschulöffentlich, es sei denn, der Kandidat oder die Kandidatin widerspricht. Die Hochschulöffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Kandidaten und Kandidatinnen.

## **§ 8 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten**

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln Probleme ihres Faches erkennen und Wege zur Lösung finden können.

(2) Klausurarbeiten, die Bestandteil der Diplom-Vorprüfung sind, sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die zeitliche Dauer der Klausurarbeiten beträgt mindestens 45 maximal 90 Minuten je Fach.

(3) Sonstige schriftliche Leistungskontrollen zur Ermittlung der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen sind zulässig, ihre zeitliche Dauer beträgt mindestens 45 maximal 90 Minuten. Die Bewertung erfolgt durch die Lehrverantwortlichen. Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen mitgeteilt werden.

### **§ 9 Leistungsnachweise**

Für Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Exkursionen, Seminare und Oberseminare, Projektstudien) sind die in der Prüfungsordnung geforderten Nachweise der erfolgreichen Teilnahme zu erbringen. Für Lehrveranstaltungen, die kein Praktikum umfassen, kann ebenfalls ein Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gefordert werden. Die Nachweise sind Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung. Derartige Nachweise können in Form mündlicher oder schriftlicher Tests sowie Referate und Protokolle oder durch Anfertigung von schriftlichen Ausarbeitungen erfolgen. Die Form der Leistungsüberprüfung ist zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntzugeben, Lehr- und Lernziele sind darzustellen.

### **§ 10 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsausschuß aufgrund der Übereinstimmung der Prüfungsfächer bzw. der Stellungnahme des oder der fachlich zuständigen Prüfungsberechtigten nach Maßgabe der folgenden Absätze anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Humboldt-Universität zu Berlin Gegenstand der Diplom-Vorprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen durch den Prüfungsausschuß möglich. Es kann zur Auflage gemacht werden, daß innerhalb einer festzulegenden Frist Leistungsnachweise für die betreffenden

den Fächer erbracht werden. Die für die Diplomprüfung vorgeschriebenen Fachprüfungen müssen in jedem Fall erbracht werden. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als zwei Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden sollen.

(3) Studienzeiten in anderen Studiengängen an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium vorliegt. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Biologie an der Humboldt-Universität zu Berlin im wesentlichen entsprechen.

(4) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, ist - sofern ein Antrag gestellt wird - vom Prüfungsausschuß zu entscheiden. Die von der Kultusminister-konferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(5) In staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Leistungen werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie für die Studienzzeit anerkannt; die Absätze (2) und (3) gelten entsprechend. Absatz (3) gilt außerdem auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen der ehemaligen DDR.

(6) Anderweitig erbrachte Leistungen, die nach Inhalt und Umfang gleichwertig sind, können als Studienleistungen anerkannt werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Diplom-studiengang Biologie in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig. Die Studienleistung wird bei der Bildung des Notendurchschnitts nicht berücksichtigt.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze (2) bis (5) besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat oder

die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 11 Zusatzfächer**

(1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich im Rahmen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung außer in den durch diese Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern noch in weiteren an der Humboldt-Universität zu Berlin angebotenen Prüfungsfächern (Zusatzfächern) prüfen lassen. Dabei gilt § 5 Absatz (4).

(2) Die Ergebnisse dieser Prüfungen in Zusatzfächern werden auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin in das Zeugnis eingetragen, jedoch bei der Berechnung der Gesamtnote gemäß § 12 nicht berücksichtigt. Eine Prüfungsanmeldung für ein Zusatzfach hat spätestens vor Abschluß der letzten vorgeschriebenen Prüfungsleistung zu erfolgen.

### **§ 12 Bewertung von Prüfungsleistungen; Gesamtnote; Gesamturteil**

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist vom jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin durch Vergabe einer Note und das ihr zugeordnete Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

<u>Note</u>	<u>Urteil</u>
1,0; 1,3	Sehr gut
1,7; 2,0; 2,3	Gut
2,7; 3,0; 3,3	Befriedigend
3,7; 4,0	Ausreichend
5,0	Nicht ausreichend

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich bekanntzugeben. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen mit mindestens „Ausreichend“ bewertet wurden.

(3) Die Festlegung der Note der Diplom-Vorprüfung bzw. des Diploms regeln § 19 Absatz (4) und § 21 Absätze (5) bis (7).

bis 1,5	Sehr gut
über 1,5 bis 2,5	Gut
über 2,5 bis 3,5	Befriedigend
über 3,5 bis 4,0	Ausreichend.

Das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ kann erteilt werden, wenn die Gesamtnote 1,0 beträgt.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung insgesamt ist bestanden, wenn sämtliche Noten mindestens „Ausreichend“ sind. Das Gesamturteil lautet „Nicht bestanden“, wenn mindestens eine Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. mindestens eine Fachprüfung der Diplomprüfung oder die Diplomarbeit mit „Nicht ausreichend“ bewertet wurde.

### **§ 13 Wiederholung von Prüfungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung kann in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist in der Diplom-Vorprüfung nicht zulässig.

Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so sind die Studierenden verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Sind die Studierenden dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 4 nicht nachgekommen, so werden sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerlHG exmatrikuliert.

Werden die für den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so sind die Studierenden verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Sind sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 6 nicht nachgekommen, so sind sie gemäß § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(2) Die Diplomprüfung darf in den Fachprüfungen, in denen sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, mit Ausnahme der Freiversuchsregelung § 13 Absätze (3) bis (5), grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über darüber hinausgehende, begründete Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuß auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin.

Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist mit Ausnahme der Freiversuchsregelung § 13 Absätze (3) bis (5) nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Haben sich die Studierenden nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festge-

legten Teiles der Regelstudienzeit zur Diplomprüfung angemeldet, so sind sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplomprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Sind die Studierenden dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 5 nicht nachgekommen, so sind sie gemäß § 15 Abs. 1 Nr.1 BerlHG zu exmatrikulieren.

(3) Werden alle Fachprüfungen der Diplomprüfung und die Diplomarbeit innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so gelten erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).

(4) Die im Rahmen des Freiversuchs erstmals bestandenen Fachprüfungen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(5) Wird die Regelung gemäß Absatz (4) in Anspruch genommen, so hat die Anmeldung zur Prüfung spätestens eine Woche nach Abgabe der Diplomarbeit zu erfolgen.

(6) Die Diplomarbeit kann bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Der Zeitpunkt des Beginns dieser neuen Diplomarbeit muß spätestens in dem auf die nichtbestandene Diplomprüfung folgenden Semester liegen. Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen.

(7) Der Prüfungsausschuß gewährleistet, daß die Studierenden eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters ablegen können. Eine nichtbestandene Prüfung kann frühestens nach vier Wochen, vom Tage des Nichtbestehens an gerechnet, wiederholt werden.

(8) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin von dem Recht Gebrauch, die nichtbestandene Prüfung zu wiederholen, so gilt für die Bewertung der Prüfungsleistung sowohl bei der 1. als auch bei der 2. Wiederholung derselbe Maßstab wie bei der 1. Prüfung. Die Notenskala entspricht § 12 Absätze (1) und (3). Eine Abwertung der Prüfungsleistung aufgrund der Wiederholung ist nicht statthaft.

#### **§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Die Studierenden haben das Recht, von einer angemeldeten Prüfung zurückzutreten. Dieser Rücktritt ist bis zu einer Woche (bzw. fünf Werktagen) vor der beabsichtigten Prüfung schriftlich dem oder der Prüfungsausschussvorsitzenden anzuzeigen. Außerdem haben die Studierenden die Pflicht, dieses dem Prüfer oder der Prüferin mitzuteilen.

(2) Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin den Prüfungstermin ohne triftigen Grund oder tritt er oder sie in einem kürzeren Zeitraum als eine Woche (bzw. fünf Werktagen) von der beabsichtigten Prüfung oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit ohne triftigen Grund nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. die Diplomarbeit als nicht bestanden und kann gem. § 13 wiederholt werden. Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgelegt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Falle anzurechnen.

(3) Voraussetzung für die Anerkennung einer Krankheit als triftiger Grund ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes innerhalb von fünf Werktagen nach dem Prüfungstag. Eine Verlängerung der Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe des Attestes nachweislich unmöglich war. Der Prüfungsausschuß kann von dem Studenten oder der Studentin die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern. Der Prüfungsausschuß unterrichtet den zuständigen Amtsarzt oder die zuständige Amtsärztin über die Anforderung des Attestes.

(4) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistung schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so ist er oder sie von dem jeweiligen Prüfer oder von der jeweiligen Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge auszuschließen, daß die Prüfung in diesem Fach als nicht bestanden gilt und nach Maßgabe von § 13 zu wiederholen ist. Stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er oder sie von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin von der Fortsetzung der Prüfung mit der gleichen Folge ausgeschlossen werden. Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der Fortsetzung an der Prüfung ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, gilt § 17 Absatz (1) entsprechend.

### **§ 15 Zeugnisse, Diplom-Urkunden, Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung ist in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan oder der Dekanin der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten erfolgreich bestandenen Fachprüfung.

Hat ein Kandidat oder eine Kandidatin die Diplomprüfung bestanden, so erhält er oder sie in der Regel innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis. Das Zeugnis wird von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und trägt das Siegel der Humboldt-Universität zu Berlin. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Zeugnisse enthalten die Angabe des Studienganges. Sie weisen die Prüfungsleistungen mit den entsprechenden Urteilen numerisch und verbal, die Namen der jeweiligen Prüfer und Prüferinnen, das Gesamturteil sowie bei der Diplomprüfung das Urteil der Diplomprüfung, die Namen der Gutachter und Gutachterinnen und das Thema der Diplomarbeit sowie das Gesamturteil der Diplomarbeit und ferner - auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin - die Zahl der bis zum Abschluß benötigten Fachsemester aus.

(2) Wurden im Zeugnis anzugebende Leistungen nicht im gleichen Studiengang oder nicht an der Humboldt-Universität zu Berlin erbracht, wird die Anerkennung der betreffenden Leistung im Zeugnis vermerkt.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die Diplomprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. Die Diplomurkunde wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin und dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen.

(4) Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades Diplom-Biologe bzw. Diplom-Biologin (Dipl.-Biol.) erworben.

(5) Das Zeugnis über die Diplomprüfung und die Urkunde enthalten die Angabe, daß die Prüfung entsprechend den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung abgelegt worden ist.

(6) Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm oder ihr auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplomprüfung nicht bestanden ist. Besteht in einem Prüfungsfach keine weitere Wiederholungsmöglichkeit gem. § 13, so ist in der Bescheinigung zu vermerken, daß die Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung endgültig nicht bestanden ist. Diese Bescheinigung wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet, trägt das Datum der letzten Prüfung und ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und mit dem Stempel des Prüfungsausschusses zu versehen.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens in einem Prüfungsfach wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Prüfungsakte gewährt. Der Prüfungsausschuß bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und unterrichtet den Prüfer bzw. die Prüferin und den Kandidaten oder die Kandidatin.

### **§ 17 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung**

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit dem Fakultätsrat über die Rücknahme.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues auszustellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Die Absätze (1) bis (4) gelten für Bescheinigungen gem. § 10 Absatz (7) und § 15 Absatz (6) entsprechend.

(6) Die Bestimmungen über die Entziehung eines akademischen Grades bleiben unberührt.

(7) Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist die Klage beim Verwaltungsgericht Berlin möglich.

## **II. Diplom-Vorprüfung**

### **§ 18 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung sind folgende Unterlagen zusammen mit dem Zulassungsantrag einzureichen:

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Studienberechtigung,
2. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin, daß ihm bzw. ihr diese Prüfungsordnung bekannt ist,
3. eine Erklärung des Kandidaten oder der Kandidatin darüber, ob er bzw. sie bereits eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder ob er oder sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,
4. das Studienbuch bzw. die entsprechenden Studienbuchseiten,
5. der Nachweis, daß der Kandidat oder die Kandidatin mindestens im letzten Semester vor der Anmeldung zur Prüfung im Diplomstudiengang Biologie an der Humboldt-Universität zu Berlin immatrikuliert war. § 30 Abs. 7 BerlHG bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist von den Studierenden mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung zu beantragen. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann - unter Beachtung des § 13 Absatz (1) - erfolgen, wenn die für die betreffenden Prüfungsfächer erforderlichen Leistungsnachwei-

se und eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Beratung, sofern sie gem. § 13 Absatz (1) gefordert wird, eingereicht werden. Zum erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung sind sämtliche der nachfolgend aufgeführten Leistungsnachweise vorzulegen, auch die, die nicht Voraussetzung für die Zulassung in den gewählten Prüfungsfächern sind. Im Einzelnen müssen die folgenden Leistungsnachweise erbracht werden:

- Leistungsnachweis in Mathematik: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Übungen im Fach Mathematik (3 SWS)
- Leistungsnachweis in Physik: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Physikalischen Übungen (2 SWS) und dem Seminar Physik (2 SWS)
- Leistungsnachweis in Biophysik: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Biophysikalischen Übungen (2 SWS) und Seminar Biophysik (1 SWS)
- Leistungsnachweis in Chemie: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen Allgemeine und Anorganische Chemie (2 SWS), Organische Chemie (2 SWS), Physikalische Chemie (2 SWS) und am Seminar Physikalische Chemie (1 SWS)
- Leistungsnachweis in Botanik: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Zytologischen Übungen (2 SWS), Botanischen Bestimmungsübungen (2 SWS), Übungen Allgemeine Botanik (4 SWS), Übungen Spezielle Botanik (4 SWS) und an den Pflanzenphysiologischen Übungen (2 SWS)
- Leistungsnachweis in Zoologie: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Zoologischen Bestimmungsübungen (2 SWS), Übungen in Zoologie (4 SWS), Übungen in Tierphysiologie (2 SWS) und den Taxonomisch-Ökologischen Übungen (4 SWS)
- Leistungsnachweis in Mikrobiologie: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Übungen zur Mikrobiologie (4 SWS)
- Leistungsnachweis in Biochemie: erfordert die erfolgreiche Teilnahme an den Biochemischen Übungen (2 SWS).

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in den Absätzen (1) und (2) genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. der Kandidat oder die Kandidatin die Diplom-Vorprüfung in dem gleichen oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder

3. der Kandidat oder die Kandidatin sich im gleichen oder einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Kandidaten oder der Kandidatin nicht möglich, die nach Absatz (1) oder Absatz (2) erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu erbringen.

### **§ 19 Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung**

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er bzw. sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er oder sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen des Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Prüfungen in folgenden Fächern:

- Botanik
- Zoologie
- Chemie
- Mathematik oder Physik oder Biophysik
- Genetik oder Biochemie
- Mikrobiologie

In biologischen Fächern findet eine mündliche Prüfung statt, in den nichtbiologischen Fächern (Chemie, Mathematik, Physik) kann eine schriftliche Prüfung vorgenommen werden gemäß §§ 6 bis 8.

(3) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Kandidat oder Kandidatin und Fach mindestens 20, jedoch nicht mehr als 30 Minuten. Prüfungen können in Gruppenprüfungen durchgeführt werden.

(4) Bei der Berechnung der Gesamtnote über die Diplom-Vorprüfung werden die einzelnen Fachnoten gleichgewichtig berücksichtigt.

## **III. Diplomprüfung**

### **§ 20 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Diplomprüfung ist zusammen mit dem Zulassungsantrag das Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß der Diplom-

Vorprüfung im Studiengang Biologie an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder die Bescheinigung über eine gem. § 10 vom Prüfungsausschuß als dieser gleichwertig anerkannte Leistung einzureichen.

(2) Die Bestimmungen des § 18 Absätze (1), (3) und (4) gelten entsprechend.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist von den Studierenden mit der Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplomprüfung zu beantragen, es sei denn, daß es sich bei der ersten Prüfung um eine vorgezogene Prüfung handelt. Die Anmeldung zu den Prüfungen kann – unter Beachtung des § 3 Absatz (4) – erfolgen, wenn die für die betreffenden Prüfungsfächer erforderlichen Leistungsnachweise und eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer Beratung, sofern sie gemäß § 13 Absatz (2) gefordert wird, eingereicht werden. Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind Leistungsnachweise über die erfolgreiche Mitarbeit an folgenden Praktika und Seminaren im nachfolgend aufgeführten Umfang erforderlich:

- für ein biologisches Nebenfach:

Praktika	8 SWS
Oberseminar	2 SWS
- für das Hauptfach:

Praktika	16 SWS
Oberseminar	4 SWS
- Projektstudie (i.R. im Hauptfach) 20 SWS  
sowie  
Oberseminare 4 SWS (freie Wahl)  
Praktika 8 SWS (freie Wahl)
- für das nichtbiologische Nebenfach:

entsprechend den Ordnungen der für das Fach verantwortlichen Institute bzw. Fakultäten. Sollte das nichtbiologische Fach den nachzuweisenden Umfang von 8 SWS Praktika bzw. 2 SWS Oberseminar übersteigen, so kann der nachzuweisende Umfang an SWS „freie Wahl“ (siehe oben) entsprechend verringert werden.

### **§ 21 Umfang, Art und Bewertung der Diplomprüfung**

(1) Die Diplomprüfung besteht aus der Hauptfachprüfung in einem biologischen Fach und zwei Nebenfachprüfungen, wobei mindestens eine Prüfung in einem biologischen Fach zu wählen ist, sowie der Diplomarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt.

Prüfungsfächer der Diplomprüfung im Hauptfach und biologischen Nebenfach sind:

### **Hauptfach**

Molekularbiologie und Genetik<sup>2</sup>  
Pflanzenphysiologie  
Tierphysiologie (einschl. Ethologie)  
Ökologie  
Mikrobiologie  
Biochemie  
Zoologie  
Botanik (Allg. u. Spez.)  
Parasitologie

### **Nebenfächer**

alle Hauptfächer  
Entwicklungsbiologie  
Paläobiologie  
Biophysik

(2) Als nichtbiologisches Nebenfach können alle an der Humboldt Universität vertretenen Fächer gewählt werden, für die der Ablauf des Studiums und der Prüfungen durch eine Vereinbarung zwischen der die Ausbildung leistenden Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I geregelt ist.

(3) Die Haupt- und Nebenfachprüfungen in den biologischen Fächern werden in mündlicher Form als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Dauer einer Nebenfachprüfung beträgt mindestens 20, jedoch nicht mehr als 30 Minuten. Die Dauer der Hauptfachprüfung beträgt mindestens 30, jedoch nicht mehr als 60 Minuten. Die Prüfung in einem nichtbiologischen Nebenfach erfolgt gemäß der Vereinbarungen, die mit der die Nebenfachausbildung leistenden Fakultät getroffen wurden.

(4) Die Fachprüfungen sollen in der Regel vor dem Ende des achten Fachsemesters abgelegt werden.

(5) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen gilt § 12, für die der Diplomarbeit zusätzlich § 22.

(6) Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Note der Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(7) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen und die Diplomarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(8) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,0) kann das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

### **§ 22 Diplomarbeit**

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit und zugleich Teil der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll der Kandidat bzw. die Kandidatin zeigen, daß er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Studiengang selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit ist beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Dabei hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht, Themengebiet und Aufgabensteller oder Aufgabenstellerin vorzuschlagen. Aufgabensteller oder Aufgabenstellerinnen sind die Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen des Instituts für Biologie der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I der Humboldt-Universität zu Berlin. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb des Instituts für Biologie durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuß gibt das Thema auf Vorschlag des Aufgabenstellers bzw. der Aufgabenstellerin, der bzw. die vorher Rücksprache mit dem Kandidaten oder der Kandidatin genommen hat, aus. Wenn der Kandidat oder die Kandidatin nach Ablegung aller Fachprüfungen nicht innerhalb von drei Monaten einen Themenvorschlag vorlegt, teilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses von Amts wegen ein Thema zu. Es ist zulässig, das Thema der Diplomarbeit zunächst in Form eines Arbeitsthemas zu vergeben.

(3) Der Aufgabensteller oder die Aufgabenstellerin hat dafür Sorge zu tragen, daß die Diplomarbeit innerhalb der Bearbeitungsfrist gem. Absatz (5) durchgeführt werden kann. Er oder sie unterrichtet sich regelmäßig durch Rücksprachen und gegebenenfalls schriftliche Zwischenberichte des Kandidaten oder der Kandidatin über den Fortgang der Arbeit.

(4) Die Diplomarbeit ist nach erfolgreichem Abschluß der Fachprüfungen im Hauptfach und den beiden Nebenfächern anzufertigen. Die Diplomarbeit ist spätestens drei Monate nach Ablegung der letzten Fachprüfung zu beginnen. Danach beginnt die Bearbeitungsfrist gem. Absatz (5). Ausnahmen von diesen Regelungen können bei schwerwiegenden Gründen durch den Prüfungsausschuß genehmigt werden. Dazu ist ein schriftlicher Antrag der Studierenden und des Aufgabenstellers oder der Aufgabenstellerin an den Prüfungsausschuß zu stellen.

---

<sup>2</sup> schließt das Nebenfach Entwicklungsbiologie aus

(5) Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitungsfrist der Diplomarbeit beträgt acht Monate. Der Prüfungsausschuß kann nach Anhörung des Aufgabenstellers bzw. der Aufgabenstellerin die Bearbeitungsfrist ausnahmsweise um bis zu einem Monat verlängern. Eine Veränderung der Frist ist von dem Kandidaten oder von der Kandidatin unter Angabe der Gründe beim Prüfungsausschuß zu beantragen. Das Thema der Diplomarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.

(6) Die Diplomarbeit ist mit einer Erklärung des Kandidaten bzw. der Kandidatin darüber zu versehen, daß er oder sie die Arbeit ohne unerlaubte fremde Hilfe angefertigt hat. Zugleich hat der Kandidat bzw. die Kandidatin anzugeben, welche Quellen er oder sie benutzt hat. Entlehnungen aus anderen Arbeiten sind an den betreffenden Stellen in der Diplomarbeit kenntlich zu machen. Die Diplomarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen. Ist sie nach Zustimmung durch den Aufgabensteller bzw. die Aufgabenstellerin und den Prüfungsausschuß in englischer Sprache verfaßt, muß sie als Anlage eine kurze Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten. Die Abgabe der Diplomarbeit erfolgt im Institut für Biologie. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Eine nicht fristgerecht abgegebene Arbeit wird mit „Nicht ausreichend“ bewertet.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen mit Gutachten zu bewerten. Einer der Prüfer oder Prüferinnen soll derjenige bzw. diejenige sein, der oder die das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Weichen die Bewertungen der Prüfer oder Prüferinnen nicht um mehr als 1,0 voneinander ab, so ergibt sich die Note für die

Diplomarbeit als Mittelwert aus beiden Bewertungen. Weichen die Bewertungen der beiden Prüfer bzw. Prüferinnen um mehr als 1,0 voneinander ab und können sich die Prüfer und Prüferinnen über eine Gesamtnote nicht einigen, so wird ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin bestimmt. Die Note für die Diplomarbeit ergibt sich dann als Mittelwert aus den drei Bewertungen.

(8) Die Bewertung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen.

## **IV. Schlußbestimmungen**

### **§ 23 Übergangsregelungen**

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits immatrikuliert waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder nach der bis dahin gültigen Ordnung fortsetzen und abschliessen wollen. Das Wahlrecht ist bei der erstmaligen Anmeldung zu einer Prüfung schriftlich auszuüben, die getroffene Entscheidung ist nicht revidierbar.

### **§ 24 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft. Die bisherigen Regelungen treten mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung außer Kraft, soweit nicht § 23 berührt ist.